

## Satzung

des Kreises Segeberg

über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung  
vom 12. Dezember 1996

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein sowie des § 80 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) wird nach Beschlußfassung durch den Kreistag vom 12.12.1996 folgende Satzung erlassen:

### § 1

Die aufgrund dieser Satzung des Kreises als notwendig anerkannten Kosten für die Schülerbeförderung tragen der Kreis zu zwei Drittel und die Schulträger zu einem Drittel. Der Kostenanteil des Schulträgers wird diesem durch die Gemeinde, in der die Schülerin oder der Schüler wohnt, zur Hälfte nach den Durchschnittskosten des Schulträgers je beförderter Schülerin bzw. beförderten Schüler erstattet, soweit diese Gemeinde an den Kosten nicht bereits nach den §§ 73 und 76 SchulG beteiligt ist oder soweit zwischen dem Schulträger und der Wohnsitzgemeinde nichts anderes vereinbart wird.

### § 2

#### Grundsatz für die Kostenerstattung

- (1) Durch diese Satzung wird die Kostenanerkennung für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz im Kreis Segeberg, die nicht am Schulort wohnen, zu der nach § 44 Abs. 1 und 5 SchulG zuständigen Schule, bei anderen Schularten (bis Klassenstufe 10) der nächstgelegenen Schule im Geltungsbereich des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes geregelt.
- (2) Als notwendige Beförderungskosten werden die Beförderungskosten der Schülerinnen und Schüler anerkannt, die im Kreis Segeberg nicht am Schulort wohnen und zum Erreichen der Schule ein Verkehrsmittel benutzen müssen, weil der Schulweg auf andere zumutbare Weise nicht zurückgelegt werden kann.
- (3) Diese Satzung begründet keine Rechtsansprüche von Dritten (Erziehungsberechtigte, Schüler).



d) sonstige Kraftfahrzeuge in begründeten Ausnahmefällen.

- (2) Der Träger der Schülerbeförderung bestimmt die zweckmäßigste Beförderungsart unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Schülerinnen und Schüler, der Interessen des Gesamtverkehrs und der Wirtschaftlichkeit; er unterrichtet hierüber den Kreis. Im Regelfall sind die Verkehrsmittel nach der Reihenfolge des Absatzes<sup>1</sup> zu benutzen.
- (3) Sind nichtöffentliche Verkehrsmittel oder die Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 Nr. 2 des PBefG erforderlich, so bedarf es, soweit es die Kostenerstattung betrifft, der Zustimmung des Kreises.

## § 6

### Öffentliche Verkehrsmittel

- (1) Die Kostenerstattung erfolgt für die Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln bis zu einem vom Schulträger zu bestimmenden Haltepunkt am Schulort. Weitere öffentliche Verkehrsmittel können am Schulort nur mit Zustimmung des Schulträgers benutzt werden. Diese darf nur erteilt werden, wenn der Haltepunkt mehr als 1 km von der Schule entfernt ist. Entsprechendes gilt für die Rückfahrt.
- (2) Schulanfangs- und Schulschlußzeiten sollen im Interesse eines wirtschaftlichen Schülerverkehrs mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden. Dabei ist ein gestaffelter Unterricht anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden.

## § 7

### Freigestellter Verkehr

- (1) Fahrzeuge von Verkehrsunternehmen können für die Schülerbeförderung im freigestellten Verkehr ohne Verlust des Anspruchs auf Kostenerstattung grundsätzlich nur eingesetzt werden, soweit öffentliche Verkehrsmittel weder vorhanden sind noch eingerichtet werden können oder wenn die Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln oder im Wege eines Schüleronderlinienverkehrs gemäß § 43 PBef nicht möglich oder zumutbar ist.
- (2) Die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Schüleronderlinienverkehr ist in der Regel nicht zumutbar, wenn

a) regelmäßige Wartezeiten von mehr als

30 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder  
60 Minuten nach Unterrichtsschluß

für Schülerinnen und Schüler der Grund- und Sonderschulen (bis zur Klassenstufe 4)

60 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder  
60 Minuten nach Unterrichtsschluß

für die übrigen Schülerinnen und Schüler entstehen, ohne daß ein beaufsichtigter Aufenthaltsraum zur Verfügung steht

oder

b) der Weg von der Wohnung zur Haltestelle oder von dieser zur Schule die zumutbare Entfernung nach § 4 Abs. 3 überschreitet.

## § 8

### Sonstige Kraftfahrzeuge

- (1) Ist eine Beförderung nach § 5 Abs. 1 Buchstaben a bis c wegen der Behinderung von Schülerinnen bzw. Schülern nicht möglich, können die Kosten, die durch die Beförderung mit einem sonstigen Kraftfahrzeug entstehen, vom Träger der Schülerbeförderung als notwendig anerkannt werden.
- (2) Ist eine Beförderung nach § 5 Abs. 1 Buchstaben a bis c aus anderen als in Absatz 1 genannten Gründen nicht möglich und kann die Schülerin bzw. der Schüler auf andere Weise die Schule nicht erreichen, kann vom Kreis im Einvernehmen mit dem Schulträger ausnahmsweise anerkannt werden, daß die Kosten der Beförderung in einem sonstigen Kraftfahrzeug zuschußfähig sind. Das gilt nur für den Weg von der Wohnung bis zur nächsten Haltestelle, es sei denn, die Kosten der Beförderung unmittelbar bis zur Schule sind gleich oder geringer.

## § 9

### Umfang der notwendigen Beförderungskosten

- (1) Als notwendige Kosten werden anerkannt
  - a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Ausgaben für Schülerfahrkarten nach dem kostengünstigsten Tarif für die Beförderung zwischen Wohnort und Schulort,
  - b) bei Benutzung von Verkehrsmitteln der Sonderform des Linienverkehrs oder eines vom Träger der Schülerbeförderung angemieteten Busses die Kosten nach den vertraglich vereinbarten Kostensätzen,

- c) bei Einsatz eines eigenen Busses des Trägers der Schülerbeförderung die Kosten, die durch die günstigste Streckenführung entstehen; hierzu gehört auch eine Abschreibung des Fahrzeugs in Höhe von 25 v. H. der Anschaffungskosten abzüglich des erzielten oder erzielbaren Verkaufserlöses im Anschaffungsjahr und den drei darauffolgenden Jahren,
- d) im übrigen die unabweisbaren Kosten.
- (2) Bei Benutzung sonstiger Kraftfahrzeuge (§5 Abs. 3, § 8) wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Diese richtet sich beim Einsatz eines nicht privateigenen Kraftfahrzeuges nach der vertraglich vereinbarten Höhe. Bei der Beförderung mit einem privateigenen Personenkraftwagen wird je gefahrenen Kilometer eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes für privateigene nicht anerkannte Kraftfahrzeuge gewährt.

#### § 10

#### Eigenanteil an den Schülerbeförderungskosten

- (1) Von den Kosten der Schülerbeförderung im Linienverkehr wird pro Schülerin bzw. Schüler ab der Klassenstufe 5 ein Eigenanteil abgesetzt, wenn die Fahrkarte auch zu privaten Zwecken in generell unterrichtsfreien Zeiten genutzt werden kann.
- (2) Der als Eigenbeteiligung abzusetzende Betrag beträgt
- für den Gesamtbereich des HVV 25,-- DM monatlich,
  - für die Beförderung zwischen Boostedt und Neumünster 20,-- DM monatlich,
  - im übrigen 10,-- DM monatlich.
- Die Ferienzeiten sind in den Beträgen bereits enthalten.
- Die Eigenbeteiligung reduziert sich für das 3. und die folgenden schulpflichtigen Kinder auf 50 %.
- (3) In sozialen Härtefällen (Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt) kann von der Erhebung eines Eigenanteils abgesehen werden.

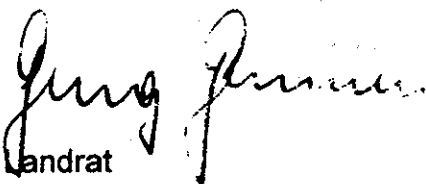
§ 11  
Erstattungsverfahren

Das Erstattungsverfahren wird im einzelnen durch den Kreis geregelt.

§ 12  
Schlußvorschriften

- (1) In besonders gelagerten Fällen kann von den Regelungen dieser Satzung durch den Kreis im Einvernehmen mit dem Schulträger oder mit Zustimmung des Kreises abgewichen werden.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.08.1997 in Kraft;  
für den HVV-Bereich am 01.10.1997 (Ausgabe der neuen Fahrkarten).  
Gleichzeitig tritt die Schülerbeförderungssatzung des Kreises Segeberg vom 08.12.1994 außer Kraft.

Bad Segeberg, den 23. Januar 1997

  
Landrat